

Vorwort zur 65. Ergänzungslieferung

Die aktuelle Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen wurden u.a. in folgende Stichworte eingearbeitet:

- **Geschäftsführer.** Das BMF-Schreiben vom 21.9.2005 nimmt zur Anwendung des BFH-Urteils vom 10.3.2005 Stellung.
- **Rechnungen.** Die sog. EU-Rechnungsrichtlinie vom 20.12.2001 (ABl EG 2002 Nr. L 15 S. 24) hatte zum Ziel, die bislang sehr unterschiedlichen Regelungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zur umsatzsteuerlichen Rechnungserteilung und zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen zu vereinheitlichen. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, diese EU-Richtlinie spätestens zum 1.1.2004 in nationales Recht umzusetzen. Dieser Verpflichtung ist die Bundesrepublik Deutschland inzwischen nachgekommen. Durch Art. 5 Nr. 15 bis 19 sowie Art. 6 Nr. 2 bis 5 des StÄndG 2003 vom 15.12.2003 (BGBl I 2003, 2645) sind die Vorschriften des UStG und der UStDV zur Rechnungserteilung und zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen an die Vorgaben der sog. EU-Rechnungsrichtlinie angepasst worden. An die Stelle der bisherigen §§ 14 und 14a UStG a.F. sind die §§ 14, 14a, 14b und 14c UStG getreten. Die zu § 14 UStG ergangenen Durchführungsbestimmungen der §§ 31 bis 34 UStDV sind ebenfalls völlig neu gefasst worden.

Siehe auch Hans-Dieter Rondorf: Rechnungserteilung und Vorsteuerabzug aus Rechnungen ab 2004, NWB Fach 7, 6275.

Die Änderungen und Ergänzungen des UStG und der UStDV sind formal am 1.1.2004 in Kraft getreten. Allerdings ist eine Übergangsregelung getroffen worden (BMF-Schreiben vom 19.12.2003, BStBl I 2004, 62).

Durch Art. 12 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23.7.2004 (BGBl I 2004, 1842) ergeben sich nur kurze Zeit nach der grundlegenden Neufassung der Vorschriften über die Rechnungserteilung erneut Änderungen in diesem Bereich. Die wichtigsten Änderungen ergeben sich dabei bei der Rechnungsausstellung und den Aufbewahrungspflichten.

Siehe auch Winfried Bernhard: Neue Rechnungsausstellungs- und -aufbewahrungspflichten im Umsatzsteuerrecht – Auswirkungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes –, NWB Fach 7, 6321; Ferdinand Huschens: Ausstellungs- und Aufbewahrungspflichten von Rechnungen im Umsatzsteuerrecht, NWB Fach 7, 6373.

Das Stichwort wurde komplett neu überarbeitet.

- **Rechnungsberichtigung.** Im Zusammenhang mit den unter Rechnungen beschriebenen Änderungen war eine Neubearbeitung dieses

Vorwort zur 65. Ergänzungslieferung

Stichworts ebenfalls erforderlich. Die Rechnungsberichtigung ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Nr. 5 UStG i.V.m. § 31 UStDV.

- Verlust der Ware. Problematisch ist die Bestimmung des Lieferzeitpunkts. Nach der Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 26.9.2005 (BStBl I 2005, 937) bestimmt sich der Lieferzeitpunkt bei Beförderung oder Versendung mit Beginn der Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung.
- Vermietung an Aussiedler und Zuwanderer. Eingearbeitet wurden verschiedene BFH- und FG-Urteile zur Abgrenzung der steuerfreien zur steuerpflichtigen Vermietung.
- Vorgründungsgesellschaft. Der EuGH hat mit Beschluss vom 29.4.2004 (C-137/02, DStRE 2004, 772) die Vorlagefrage des BFH vom 23.1.2002 (V R 84/99, BFH/NV 2002, 881) dahingehend beantwortet, dass die Vorgründungsgesellschaft den Vorsteuerabzug erhält. Siehe dazu auch die Nachfolgeentscheidung des BFH vom 15.7.2004 (V R 84/99, BStBl II 2005, 155). Die VfG. der OFD Frankfurt vom 30.3.2005 nimmt zu Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft einer Kapitalgesellschaft ausführlich Stellung.
- Vorsteuerabzug. Das Stichwort wurde komplett neu überarbeitet. Mit 43 Beispielen wird die Problematik des Vorsteuerabzugs erläutert. Zu beachten sind u.a. das EuGH-Urteil vom 12.1.2006 (Rdnr. 4) zum Vorsteuerabzug im Karussellgeschäft; das BFH-Urteil vom 10.4.2003 (Rdnr. 9) zur Schätzung der USt und der Vorsteuer sowie zu den Änderungen nach § 173 AO; das EuGH-Urteil vom 29.4.2004 (Rdnr. 17) zum Zeitpunkt des Vorsteuererstattungsanspruchs; siehe dazu auch das BFH-Urteil vom 25.11.2004; BFH-Beschluss vom 19.12.2002 (Rdnr. 24) zum Vorsteuerabzug zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit; EuGH-Urteil vom 3.3.2005 (Rdnr. 26) nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit; das BFH-Urteil vom 11.12.2003 (Rdnr. 29) zur Unternehmereigenschaft; BMF-Schreiben vom 21.9.2005 (Rdnr. 31) zum Vorsteuerabzug eines Geschäftsführers; EuGH-Urteil vom 21.4.2005 (Rdnr. 33) zum Vorsteuerabzug einer Gemeinschaft sowie das BFH-Urteil vom 6.10.2005; EuGH-Urteil (Rdnr. 84) vom 29.4.2004 zum Vorsteuerabzug einer Vorgründungsgesellschaft sowie das BFH-Urteil vom 15.7.2004; zur Anwendung der Zehnprozentgrenze i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG siehe Rdnr. 98 ff.; EuGH-Urteil vom 15.7.2004 (Rdnr. 116) zum Vorsteuerabzug bei Grundstücken; VfG. der OFD Koblenz vom 18.4.2005 (Rdnr. 148) zum Vorsteuerabzug aus Telekom-Rechnungen; EuGH-Urteil vom 1.4.2004 (Rdnr. 179) zum Abzug der Steuer für Leistungen i.S.d. § 13b UStG; BFH-Urteil vom 12.8.2004 (Rdnr. 188) zum Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben; so auch das BFH-Urteil vom 10.2.2005 (Rdnr. 189); BFH-Urteil vom 7.7.2005 (Rdnr. 194) zum Vorsteuerabzug bei Reisekosten; BFH-Urteil vom 30.6.2005 (Rdnr. 199) zur Anwendung

des § 15 Abs. 1b UStG; BFH-Urteil vom 6.5.2004 (Rdnr. 215) gegen Abschn. 205 Abs. 1 UStR zum Vorsteuerauschluss i.S.d. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG; zur Unvereinbarkeit des § 15 Abs. 2 Nr. 3 UStG mit der 6. RLEWG siehe das BFH-Urteil vom 11.12.2003 sowie das BMF-Schreiben vom 28.3.2006 unter Rdnr. 215; EuGH-Urteil vom 26.5.2005 (Rdnr. 233) zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien zur Börseneinführung eines Unternehmens; BFH-Urteil vom 1.7.2004 (Rdnr. 236 ff.) zum Vorsteuerabzug für die rechtliche Beratung einer Personengesellschaft anlässlich ihrer Gründung; BMF-Schreiben vom 24.11.2004 (Rdnr. 264 ff.) zur Vorsteueraufteilung; BMF-Schreiben vom 12.4.2005 (Rdnr. 278) zur Aufteilung des Vorsteuerabzugs bei Kreditinstituten.

- Vorsteuerberichtigung. Das Stichwort wurde komplett – mit 73 Beispielen – neu überarbeitet. Die Neufassung gilt ab 1.1.2005 (§ 27 Abs. 11 UStG) und soll auf alle Vorsteuerbeträge angewendet werden, denen Umsätze zugrunde liegen, die nach dem 31.12.2004 ausgeführt werden. Das gilt auch für den Vorsteuerabzug aus Anzahlungen, soweit er vor dem 1.1.2005 in Anspruch genommen und die Leistung nach dem 31.12.2004 bezogen wird. Das BMF-Schreiben vom 6.12.2005 nimmt ausführlich zur Vorsteuerberichtigung Stellung. Zu beachten sind u.a das BFH-Urteil vom 11.12.2003 (Rdnr. 21) zur unentgeltlichen Überlassung eines Wirtschaftsguts sowie das BMF-Schreiben vom 28.3.2006 (Rdnr. 22) zur Anwendung des BFH-Urteils vom 11.12.2003; die Vfg. der OFD Koblenz vom 5.10.2005 (Rdnr. 48) zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der unentgeltlichen Übertragung eines unternehmerisch genutzten Grundstücks bei gleichzeitiger Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs; BFH-Urteil vom 9.6.2005 (Rdnr. 130, Beispiel 47) zur Unterscheidung von Werkleistungen und Werklieferungen.